

Allgemeine Bestimmungen für Darlehen im Hausbankenverfahren

1. Haftung der Hausbank

1.1 Mit der Annahme des Darlehensangebotes der SAB durch die Hausbank wird ein Darlehensvertrag zwischen der SAB und der Hausbank begründet. Die Hausbank ist verpflichtet, die Darlehenssumme im Rahmen eines zwischen ihr und dem Endkreditnehmer zu begründenden Darlehensverhältnisses nach Maßgabe der Bestimmungen des Darlehensvertrages sowie dieser Allgemeinen und – wenn vereinbart – Besonderen Bestimmungen der SAB an den Endkreditnehmer weiterzuleiten. Die Hausbank haftet der SAB für sämtliche Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag ohne Rücksicht darauf, ob der Endkreditnehmer seine Verpflichtungen gegenüber der Hausbank erfüllt.

1.2 Die Absicherung des dem Endkreditnehmer von der Hausbank zu gewährenden Darlehens obliegt der Hausbank. Die Art und Weise kann die Hausbank selbst bestimmen, sofern im Darlehensvertrag nichts anderes geregelt ist.

2. Verwendungszweck

Das Darlehen darf nur zur Refinanzierung der im Darlehensvertrag genannten Maßnahme des Endkreditnehmers verwendet werden.

3. Mittelabruf/Auszahlung

3.1 Die Mittel werden auf Abruf an die Hausbank ausbezahlt. Die Hausbank darf jeweils Mittel nur abrufen, wenn sämtliche Abrufvoraussetzungen erfüllt sind und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die Hausbank ist verpflichtet, die ausgezahlten Beträge unverzüglich an den Endkreditnehmer weiterzuleiten.

3.2 Das Darlehen kann in maximal drei Tranchen abgerufen werden. Die Mindesthöhe pro Tranche beträgt 100.000,00 EUR.

3.3 Der Abruf der Hausbank bei der SAB erfolgt formlos, wenn dem Darlehensvertrag kein Abrufformular beigelegt ist. Ziffer 19 (Hausbankenschnittstelle) bleibt unberührt.

3.4 Wird bis zum Ende der im Darlehensvertrag genannten Abruffrist kein Auszahlungsantrag gestellt oder ist das Vorhaben nicht begonnen, ist die SAB nicht mehr zur Auszahlung verpflichtet und kann den Darlehensvertrag kündigen. Wird das Darlehen bis zu diesem Zeitpunkt nur teilweise abgerufen, ist die SAB nicht mehr zur weiteren Auszahlung verpflichtet und kann den Darlehensvertrag teilweise kündigen; eine vollständige Kündigung aufgrund eines entsprechenden Kündigungsgrundes bleibt unberührt.

4. Verzinsung, Gebühren der Hausbank

4.1 Die Verzinsung beginnt ab dem ersten Kalendertag nach Wertstellung des Darlehens zu Gunsten der Hausbank. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode).

4.2 Zinsen werden nachträglich erhoben und sind zu den in dem Darlehensvertrag angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Wird das Darlehen zu einem anderen als dem in dem Darlehensvertrag genannten Termin zurückgezahlt, werden die anteiligen Zinsen mit dem Tag der vollständigen Rückzahlung fällig, wobei die Berechnung taggenau erfolgt.

4.3 Die Hausbank ist nicht berechtigt, neben den ihr von der SAB in Rechnung gestellten Positionen

- Zinsen,
- Zinsaufschlag,
- einmaliger Betrag,
- Gebühren und Kosten, die sich aus dem Darlehensvertrag und den Allgemeinen oder Besonderen Bestimmungen ergeben,

weitere Kosten, Gebühren und Abgaben beim Endkreditnehmer zu erheben. Die Hausbank ist berechtigt, für die Bestellung sowie Verwaltung von Sicherheiten beim Endkreditnehmer Gebühren im üblichen Rahmen zu erheben.

5. Geltung und Änderung der Darlehenskonditionen

5.1 Die Darlehenskonditionen (z. B. Zins- und Tilgungssatz, Zahlungstermine) gelten bis zu dem im Darlehensvertrag benannten Zinsbindungstermin. Sie gelten über diesen Termin hinaus fort, solange die SAB nicht von ihrem Recht auf Änderung der Konditionen nach Ziffern 5.2 und 5.3 Gebrauch macht.

5.2 Die SAB kann die Darlehenskonditionen und deren Geltungsdauer (neuer Zinsbindungstermin) mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Mitteilung in der Weise ändern, dass ab dem in der Mitteilung genannten Datum die für Darlehen dieser Art bei der SAB dann üblichen Konditionen gelten (z.B. Fortführung des Darlehens mit einem variablen oder festen Sollzinssatz; Befristung der Konditionen).

5.3 Die Hausbank kann den geänderten Konditionen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich oder in Textform widersprechen. Widerspricht die Hausbank den geänderten Konditionen form- und fristgerecht, ist das Darlehen zu dem Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig, zu dem die geänderten Konditionen in Kraft treten sollten. Andernfalls wird der Darlehensvertrag zu den geänderten Konditionen fortgeführt. Die SAB wird die Hausbank in der Mitteilung auf die Bedeutung des Widerspruchs und seines Unterlassens hinweisen.

6. Zahlungsart

Alle Zahlungen an die SAB erfolgen auf Gefahr und Kosten der Hausbank. Eine Zahlung durch Überweisung gilt als erfolgt, sobald sie dem Konto der SAB gutgeschrieben ist.

7. Abtretung von Ansprüchen und Aufrechnungsverbot

7.1 Die Abtretung von Ansprüchen gegen die SAB ist nur mit ihrer Zustimmung wirksam.

7.2 Die Hausbank kann gegen Forderungen der SAB nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Einmalige Kosten/Disagio

Die im Darlehensvertrag genannten einmaligen Kosten (z. B. einmalige Verwaltungskosten, Geldbeschaffungskosten) und ein Disagio bzw. das sich aus dem Auszahlungskurs ergebende Disagio werden bei der ersten Auszahlung des Darlehens verrechnet, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die SAB kann die einmaligen Kosten auch vorher geltend machen, wenn sich die Auszahlung verzögert oder es nicht zur Auszahlung kommt. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung werden die einmaligen Kosten nicht – auch nicht anteilig – zurückerstattet.

9. Bereitstellungszinsen

Die im Darlehensvertrag vereinbarten Bereitstellungszinsen werden mit den jeweiligen Auszahlungen verrechnet. Abweichend hiervon kann die SAB die Zahlung angefallener Bereitstellungszinsen auch gesondert anfordern.

10. Entgelte und Aufwendungen

10.1 Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung sind und die im Auftrag der Hausbank oder in deren mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die SAB ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung angemessenes Entgelt verlangen.

10.2 Bei der Stellung eines Antrages auf

- Übertragung eines Darlehens auf einen neuen Endkreditnehmer/Hausbank
- Änderung oder Freigabe von Sicherheiten, sofern sie von der Hausbank und dem Endkreditnehmer veranlasst werden,

entsteht der Entgeltanspruch bereits bei Antragstellung.

10.3 Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die SAB bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die SAB kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

10.4 Ein möglicher Anspruch der SAB auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Nichtabnahme des Darlehens

Wird das Darlehen aus einem von der Hausbank oder dem Endkreditnehmer zu vertretenden Grund ganz oder teilweise nicht ausgezahlt, so kann die SAB neben angefallenen Bereitstellungszinsen von der Hausbank eine Nichtabnahmeentschädigung verlangen.

12. Vorfälligkeitsentschädigung

Soweit die Hausbank den Darlehensvertrag nicht nach Ziffer 14 kündigen kann, ist die SAB berechtigt, bei Annahme einer vorzeitigen Rückzahlung eine Vorfälligkeitsentschädigung zu erheben.

Ist ein im Darlehensvertrag vereinbarter Tilgungszuschuss noch nicht auf das Darlehen verrechnet, findet er bei Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung keine Berücksichtigung.

Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die SAB einer anderen Anrechnung zustimmt.

13. Verspätete Zahlungseingänge

Befindet sich die Hausbank mit einer geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Betrag mit dem gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehender Zinsansprüche oder eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

14. Kündigung

14.1 Die Hausbank wird mit dem Endkreditnehmer vereinbaren, dass sie das dem Endkreditnehmer gewährte Darlehen aus wichtigem Grund vollständig oder teilweise kündigen kann. Dabei wird die Hausbank mit dem Endkreditnehmer u. a. vereinbaren, dass ein wichtiger Grund insbesondere vorliegt, wenn

- a) der Endkreditnehmer die Voraussetzungen, die Grundlage für die Darlehenszusage der SAB, den Tilgungszuschuss oder die Zinsverbilligung waren, nicht oder nicht mehr erfüllt,
- b) das Darlehen nicht, nicht alsbald oder nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet wird,
- c) der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird,
- d) sich die Kosten des Vorhabens ermäßigen, sich Finanzierungsmittel erhöht haben oder weitere im Finanzierungsplan nicht enthaltene Finanzierungsmittel hinzutreten sind,
- e) der Endkreditnehmer mit seinen Verpflichtungen oder der Erfüllung der Auflagen aus dem Darlehensvertrag mehr als zwei Monate in Verzug ist,
- f) eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers oder eines Sicherheitengebers bekannt wird oder die Erfüllung der

- Verpflichtungen des Endkreditnehmers aus sonstigen Gründen gefährdet erscheint,
- g) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
 - h) die Sicherheiten nicht ordnungsgemäß instand gehalten und versichert werden oder ohne Zustimmung der Hausbank über Pfandobjekte, Zubehörstücke oder künftige Erträge verfügt wird,
 - i) der Endkreditnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

Die Hausbank wird die SAB unverzüglich unterrichten, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die zur Kündigung des dem Endkreditnehmer gewährten Darlehens nach dieser Ziffer 14.1 Satz 2 berechtigen. Auf Verlangen der SAB wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen.

§ 314 BGB bleibt unberührt.

14.2 Mit Fälligkeit des dem Endkreditnehmer gewährten Darlehens ist auch das Darlehen der SAB fällig.

14.3 Weiterhin kann die SAB den Darlehensvertrag mit der Hausbank aus wichtigem Grund insbesondere kündigen, wenn

- a) das Darlehen von der Hausbank unberechtigterweise erlangt wird,
- b) die Hausbank mit ihren Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag länger als einen Monat in Verzug gerät oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Hausbank wesentlich verschlechtern, insbesondere wenn sie Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder eine sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahme eingeleitet wird,
- c) die Hausbank ihre Mitteilungs-, Anzeige- und sonstigen Sorgfaltspflichten nicht erfüllt,
- d) die Hausbank die Auflagen und Verpflichtungen des Darlehensvertrages oder der Allgemeinen oder Besonderen Bestimmungen missachtet.

§ 314 BGB bleibt unberührt.

14.4 Gekündigte Beträge sind zur sofortigen Rückzahlung fällig. Schadensersatzansprüche der SAB (z. B. auf Nichtabnahme- oder auf Vorfälligkeitsentschädigung) bleiben unberührt.

15. Erstattung einer Zinsverbilligung

15.1 Liegt ein Kündigungsgrund nach Ziffer 14.1 Satz 2 lit. a) - d) vor, hat die Hausbank vom Endkreditnehmer eine aufgrund des Darlehensvertrages gewährte Zinsverbilligung ab dem von der SAB entsprechend §§ 48, 49 VwVfG zu benennenden Zeitpunkt zurückzufordern. Der Endkreditnehmer hat den zu erstattenden Betrag ab diesem Zeitpunkt mit dem in § 49a VwVfG genannten Zinssatz zu verzinsen. Eingehende Zahlungen hat die Hausbank unverzüglich an die SAB abzuführen. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn die SAB die Hausbank zur Rückforderung der Zinsverbilligung auffordert, ohne dass sie die Kündigung des Darlehens mit dem Endkreditnehmer nach Ziffer 14.1 verlangt, und auch für bereits zurückgezahlte Darlehensbeträge.

15.2 Hat die Hausbank das Darlehen zu Unrecht erlangt oder nicht bestimmungsgemäß verwendet, ist die Zinsverbilligung von der Hausbank entsprechend Ziffer 15.1 zu erstatten und zu verzinsen. Dies gilt auch, wenn die SAB von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

16. Erstattung Tilgungszuschuss

16.1 Ist für das Darlehen ein Tilgungszuschuss vereinbart und wird das Darlehen vor dem Zeitpunkt der Verrechnung des Tilgungszuschusses auf das Darlehen der Hausbank gekündigt oder liegt ein Kündigungsgrund nach Ziffer 14.1 Satz 2 lit. a) - d) vor, ohne dass die SAB von der Hausbank aufgrund von Ziffer 14.1 Satz 4 die Kündigung des Darlehens mit dem Endkreditnehmer verlangt, entfällt der Anspruch auf den Tilgungszuschuss.

16.2 Wurde das Darlehen aufgrund eines Kündigungsgrundes nach 14.1 Satz 2 lit. a) - d) gekündigt und wurde der Tilgungszuschuss bereits auf das Darlehen mit der Hausbank verrechnet, ist der Tilgungszuschuss zu erstatten, bei einer Teilkündigung anteilig im Verhältnis zwischen Kündigungsbetrag und Darlehenssumme. Die Hausbank ist verpflichtet, den Tilgungszuschuss, sofern sie ihn bereits auf das Darlehen mit dem Endkreditnehmer verrechnet hat, in gleicher Höhe von diesem zurückzufordern. Der Erstattungsbetrag ist vom Endkreditnehmer ab dem Zeitpunkt der Verrechnung des Tilgungszuschusses mit dem in § 49a VwVfG genannten Zinssatz zu verzinsen. Eingehende Zahlungen hat die Hausbank unverzüglich an die SAB abzuführen. Das Vorstehende gilt auch, wenn die SAB die Hausbank zur Rückforderung des Tilgungszuschusses auffordert, ohne dass die SAB von der Hausbank aufgrund von Ziffer 14.1 Satz 4 die Kündigung des Darlehens mit dem Endkreditnehmer verlangt.

16.3 Hat die Hausbank das Darlehen zu Unrecht erlangt oder nicht bestimmungsgemäß verwendet und wurde der Tilgungszuschuss von der SAB bereits auf das Darlehen an die Hausbank verrechnet, ist der Tilgungszuschuss von der Hausbank entsprechend Ziffer 16.2 zu erstatten und zu verzinsen. Dies gilt auch, wenn die SAB von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

17. Prüfungsrechte, Aufbewahrungspflichten

17.1 Die SAB, die Rechnungshöfe des Freistaates Sachsen, des Bundes und der Europäischen Union, der Freistaat Sachsen, die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Union oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, bei der Hausbank jederzeit eine Prüfung vorzunehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung erforderlich ist, und dabei alle das Darlehen betreffenden Unterlagen einzusehen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Voraussetzung für die Darlehensgewährung und die Auszahlung des Darlehens vorliegen bzw. vorgelegen haben und ob dessen bestimmungsgemäße wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung gegeben ist. Die Hausbank hat jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

17.2 Die Hausbank ist verpflichtet, in den Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer eine entsprechende Klausel aufzunehmen, die die Berechtigung der genannten Institutionen oder eines Beauftragten zur Prüfung bei dem Endkreditnehmer begründet und die Hausbank von ihren Schweigepflichten entbindet.

17.3 Die Hausbank ist verpflichtet mit dem Endkreditnehmer zu vereinbaren, dass dieser alle mit der Förderung zusammenhängenden Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen 10 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem das Darlehen gewährt wurde, mindestens aber während der Laufzeit gesetzlicher Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

18. Abtretung der Forderung gegen Endkreditnehmer

Die Hausbank tritt hiermit zur Sicherung sämtlicher Ansprüche aus dem Darlehensvertrag alle Forderungen aus dem Darlehensverhältnis mit dem Endkreditnehmer an die SAB ab. Die SAB nimmt die Abtretung hiermit an.

19. Hausbankenschnittstelle

Ist zwischen der SAB und der Hausbank die Nutzung einer elektronischen Datenschnittstelle vereinbart, sind sämtliche Angaben und Erklärungen zum Darlehensvertrag sowie alle erforderlichen Unterlagen über diese Schnittstelle abzugeben.

20. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der AGB

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Diejenigen Regelungen, die dem beabsichtigten Zweck rechtswirksam am nächsten kommen, treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen.

21. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.